



Zuchtschau-Ordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. (IGS)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der VDH-Zuchtschau-Ordnung
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Katalog
- § 6 Nachmeldungen
- § 7 Zulassung von Hunden
- § 8 Zulassung von Ausstellern
- § 9 Meldung
- § 10 Meldegelder
- § 11 Haftung
- § 12 Pflichten des Ausstellers
- § 13 Rechte des Ausstellers
- § 14 Hausrecht
- § 15 Personen im Ring
- § 16 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 17 Versetzen eines Hundes
- § 18 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 19 Plazierungen
- § 20 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 21 Bekanntgabe von Bewertungen
- § 22 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 23 Ausländische Zuchtrichter
- § 24 Pflichten des Zuchtrichters
- § 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter
- § 26 Zuchtrichterwechsel
- § 27 Zuchtrichter-Anwärter
- § 28 Zuchtgruppen-Wettbewerb
- § 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
- § 30 Paarklassen-Wettbewerb
- § 31 Veteranen Wettbewerb
- § 32 Ordnungsbestimmungen

Abschnitt 2: Internationale und allgemeine Zuchtschauen

- § 33 Termenschutz
- § 34 Genehmigungen
- § 35 Formalitäten
- § 36 Veranstalter
- § 37 Ausfallen der Zuchtschau
- § 38 Angliederung von Sonderschauen
- § 39 Durchführung von Sonderschauen
- § 40 Meldeformular
- § 41 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 42 Boxen
- § 43 Ringgröße
- § 44 Einlass
- § 45 Zulassung
- § 46 Vorzeitiges Verlassen der Zuchtschau
- § 47 Zuchtrichterspesen
- § 48 Richterbericht



- § 49 Reihenfolge des Richtens
- § 50 Wettbewerbe
- § 51 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“
- § 52 Gruppenwettbewerb
- § 53 Wettbewerb „Bester Hund der Zuchtschau (BIS)“
- § 54 Neutrales CAC
- § 55 Bundessieger- und VDH-Europasieger-Zuchtschau

Abschnitt 3: Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

- § 56 Veranstalter
- § 57 Termenschutz

Abschnitt 4: Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

- § 58 Allgemeines

Abschnitt 5: Titel- und Titel-Anwartschaften

- § 59 Allgemeines
- § 60 Deutscher Champion (Klub)
- § 61 Deutscher Jugendchampion (Klub)
- § 62 Deutscher Champion (VDH)

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

- § 63 Zuchtschau-Ordnung der IGS e.V.
- § 64 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 65 Änderung der VDH-Zuchtschau-Ordnung



Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung

Zuchtschauen sind Zucht fördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

§ 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der Zuchtschau-Ordnung

(1) Die Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. erkennt die Zuchtschauordnung des VDH in ihrer jeweiligen Fassung an; sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich der IGS.

(2) Vorbereitung und Ablauf der nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Zuchtschauen regeln sich nach den Bestimmungen dieser Zuchtschau-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.):

- a) Internationale Zuchtschauen;
- b) Allgemeine Zuchtschauen / nationale Zuchtschauen;
- c) Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen der Rassehunde-Zuchtvereine;
- d) Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen der Rassehunde-Zuchtvereine.

(3) Die Bestimmungen dieses ersten Abschnittes „Allgemeiner Teil“ gelten - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt - für alle unter Abs. (2) lit. a) bis d) genannten Zuchtschauen.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Abs. (2) lit. a) bis c) aufgeführten Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig; diese werden durch den Vorstand des VDH festgesetzt und sind in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ zu veröffentlichen.

§ 4 Ausschreibung

(1) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Zuchtschau angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

(2) Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Zuchtschauleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Katalog

(1) Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- a) Veranstalter,
- b) Zuchtschauleiter,
- c) Ort,
- d) Datum,
- e) Art der Zuchtschau,
- f) Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I.,
- g) Zuchtrichter,



- h) gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens,
- i) Zuchtbuchnummer,
- j) Wurftag,
- k) Eltern,
- l) Züchter,
- m) Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

(2) Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

§ 6 Nachmeldungen

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 7 Zulassung von Hunden

(1) Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.

(2) Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

(3) Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschauleitung unterblieben.

§ 8 Zulassung von Ausstellern

(1) Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschauleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

(2) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

(3) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

(4) Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

(5) Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen.

§ 9 Meldung

(1) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register



eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.

- (2) Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH-Zuchtschau-Ordnung als für sich verbindlich an.
- (3) Doppelmeldungen sind unzulässig.
- (4) Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Zuchtschauleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- (5) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Zuchtschau beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
- (6) Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 10 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

§ 11 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers

- (1) Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigungen des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
- (2) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
- (3) Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- (5) Jede Form von „double handling“, d. h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes, ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von einer Bewertung ausgeschlossen werden.
- (6) Auf dem Zuchtschaugelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren schriftlich der Zuchtschauleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung



(Poststempel) der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

§ 14 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 15 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschauleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen im VDH haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 16 Rassen- und Klasseneinteilung

(1) Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen F.C.I.- Ausstellungsreglements.

(2) Klasseneinteilung:

- a) Jüngstenklasse 6 - 9 Monate
- b) Jugendklasse 9 - 18 Monate
- c) Zwischenklasse 15-24 Monate
- d) Offene Klasse ab 15 Monate
- e) Gebrauchshundklasse ab 15 Monate

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß F.C.I.- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

f) Championklasse:

ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), F.C.I.-Weltsieger, F.C.I.-Europasieger, Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger) bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

g) Ehrenklasse:

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden plaziert. Der an erster Stelle plazierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

h) Veteranenklasse:

ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard.



Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt, der dann an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.

Auf internationalen Zuchtschauen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt. Bei nationalen Zuchtschauen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranenwettbewerb durchführt.

(3) Stichtag für die Alterszuordnung: Der Hund muss am Tag vor der Zuchtschau das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

(4) Die Einrichtung der Klassen a) bis e) ist für alle Zuchtschauen gemäß § 2 verbindlich vorgeschrieben.

§ 17 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Zuchtschauleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Heranziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen

(1) Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq.)

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 19 Platzierungen

(1) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu plazieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben. Vergaben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

(2) Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“.

(3) Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.



§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekanntgegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§ 22 Zulassung von Zuchtrichtern

(1) Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.

(2) Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese „Freigabe“ ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

(3) Zuchtrichtern aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z. Z. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der F.C.I. zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus solchen Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen beizufügen.

§ 23 Ausländische Zuchtrichter

(1) Rassehund-Zuchtvereine, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben diesem rechtzeitig die VDH-Zuchtschau-Ordnung zu übergeben.

(2) Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

(3) Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

(4) Ungeachtet des § 47 Abs. (3) hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 24 Pflichten des Zuchtrichters

(1) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt (§ 8).

(2) Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

(3) Es ist untersagt Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der



Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

(4) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(5) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

§ 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

(1) Die Veranstalter von Zuchtschauen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

(2) Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

(3) Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH abgeschlossen.

(4) Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden seine Hände zu reinigen.

(5) Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Zuchtschauleiter bzw. Sonderleiter und Zuchtschauleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 26 Zuchtrichterwechsel

Die Zuchtschauleitung ist berechtigt aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 27 Zuchtrichter-Anwärter

Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns zugelassen werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter müssen der Zuchtschauleitung vom zuständigen Rassehunde-Zuchtverein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

§ 28 Zuchtgruppen-Wettbewerbe

Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein; analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezialzuchtschauen. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist.

§ 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

(1) Für alle Zuchtschauen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.



(2) Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Zuchtschau mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

(3) Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist.

§ 30 Paarklassen-Wettbewerb

(1) Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

(2) Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein; analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezialzuchtschauen.

(3) Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist.

§ 31 Veteranen-Wettbewerb

Bei internationalen Zuchtschauen wird ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote. Die Veranstalter haben die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren (1., 2., und 3. Platz). Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist.

§ 32 Ordnungsbestimmungen

(1) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

- a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
- den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört,
 - einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt,
 - seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Zuchtschaugelände entfernt,
 - sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
 - die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt,
 - einen nach § 7 nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt,
 - aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde,
 - gegen § 12 Abs. (6) verstoßen hat.
- b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere
- einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
 - sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
 - Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.



- c) Mitgliedsvereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, können mit befristetem oder dauerndem Verbot der Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Nationale Zuchtschauen, Ordnungsgeld bis zu 5.000,- € oder Ausschluss belegt werden. § 5 Abs. 4.8 der VDH-Satzung gilt entsprechend.
- d) Veranstalter von internationalen Zuchtschauen, die gegen diese Ordnung oder gegen die vom VDH-Vorstand verabschiedeten Verpflichtungserklärungen zur Durchführung von Internationalen Zuchtschauen verstoßen, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 5.000,- € belegt werden.

(2) Der vom VDH-Vorstand nach § 10 Abs. (3) seiner Satzung berufene VDH-Zuchtschau-Ausschuss führt die Untersuchung, hört den Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem VDH-Vorstand einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der VDH-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen. Er ist an den Vorschlag des VDH-Zuchtschau-Ausschusses nicht gebunden. Hält er im Falle des Abs. (1) lit. c) die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder einen Ausschluss für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an den VDH-Ehrenrat.

(4) Gegen Disziplinarmaßnahmen des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer von der IGS veranstalteten Spezialzuchtschau ist IGS selbst. Abs. (1) gilt entsprechend, soweit er mit den Abschnitten 6 und 7 der Satzung der IGS vereinbar ist. Im Übrigen ist diese anzuwenden.

Abschnitt 2: Internationale und allgemeine Zuchtschauen

§ 33 Termenschutz

(1) Termenschutz für das kommende Jahr ist spätestens bis zum 1. Mai des Vorjahres und mindestens 12 Monate vor der Veranstaltung zu beantragen. Nachträglich gestellte Termenschutzanträge werden zeitlich eingeschoben, sofern sie die bereits geschützten Termine nicht beeinträchtigen.

(2) Termine gelten als geschützt, wenn sie in „Unser Rassehund“ veröffentlicht sind. Nicht geschützte Termine werden in „Unser Rassehund“ als geplante Veranstaltungen veröffentlicht.

(3) Internationale und Nationale Zuchtschauen müssen mindestens zwei Wochen auseinander liegen, ansonsten ist die Zustimmung des Zuchtschaulleiters der zuerst gemeldeten Zuchtschau erforderlich.

(4) Der Termenschutz kann verweigert werden. Wird hiergegen Einspruch eingelegt, so entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des VDH-Zuchtschau-Ausschusses endgültig.

§ 34 Genehmigung

Internationale Zuchtschauen mit Vergabe des CACIB bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

§ 35 Formalitäten

Die Einreichung der CACIB-, Deutscher Champion (VDH)- sowie ggf. der Bundessieger- und der VDH-Europasieger-Vorschlagsunterlagen hat innerhalb eines Monats nach dem Veranstaltungstermin an den VDH zu erfolgen.

§ 36 Veranstalter

*Zuchtschauordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V.
Beschlissen durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2006
Geändert in § 61 durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2007*



Veranstalter von Internationalen und Nationalen Zuchtschauen können örtliche kynologische Vereinigungen, die Landesverbände des VDH oder der VDH selbst sein. Anträge örtlicher kynologischer Vereinigungen auf Termenschutz müssen vom zuständigen Landesverband genehmigt und von diesem dem VDH zugeleitet werden.

§ 37 Ausfallen der Zuchtschauen

(1) Kann aus irgendwelchen Gründen die Zuchtschau nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Zuchtschauleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

(2) Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Zuchtschauleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Obmann für das Zuchtschauwesen des VDH im Zusammenwirken mit dem Hauptgeschäftsführer des VDH und dem jeweiligen Leiter der Zuchtschau festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 38 Angliederung von Sonderschauen

(1) Für jede Rasse kann auf Internationalen und Nationalen Zuchtschauen eine Sonderschau angegliedert werden; Varietäten bleiben hierbei unberücksichtigt.

(2) Bei nationalen Zuchtschauen kann der Veranstalter selbst entscheiden, welchen Vereinen er die Angliederung einer Sonderschau ermöglicht. Diese Regelung gilt nur, wenn es nicht mehr als acht nationale Zuchtschauen pro Kalenderjahr gibt.

(3) Wird zumindest eine der betreuten Rassen von mehreren Mitgliedsvereinen vertreten, gilt folgende Regelung: Die die Rasse bzw. Rassen vertretenden Rassehunde-Zuchtvereine einigen sich verbindlich auf die Durchführung der Sonderschauen und teilen dieses dem VDH schriftlich mit. Einigen sich die beteiligten Rassehunde-Zuchtvereine nicht bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Veranstaltungsjahr vorangeht, teilt der VDH-Zuchtschau-Ausschuss die Sonderschauen bei den Internationalen und ggf. Nationalen Zuchtschauen zwischen diesen verbindlich auf. Hierbei kann der VDH-Zuchtschau-Ausschuss nach einem Verteilungsmodell vorgehen, das zuvor vom VDH-Vorstand zu genehmigen ist. Der VDH-Zuchtschau-Ausschuss kann die Zuteilung der Sonderschauen jeweils für einzelne Rassen oder für Rassegruppen vornehmen. Einem Rassehunde-Zuchtverein kann im Jahr seiner vorläufigen Aufnahme in den VDH eine Sonderschau für das Folgejahr nicht zuerkannt werden. Die Einigungen bzw. Zuteilungen des VDH-Zuchtschau-Ausschusses gelten für mindestens ein Jahr.

(4) Gliedert der Rassehunde-Zuchtverein bis zu einem vom Veranstalter oder vom VDH festgesetzten Stichtag die Sonderschau nicht an, kann der Veranstalter die Sonderschau selbst durchführen oder einem anderen Rassehunde-Zuchtverein übertragen.

§ 39 Durchführung von Sonderschauen

(1) Der die Sonderschau durchführende Rassehunde-Zuchtverein übernimmt folgende Verpflichtungen:

- a) Einladung und Bezahlung der Zuchtrichter gemäß VDH-Spesenordnung
- b) Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist,
- c) Stellung von Ringpersonal, das pro Ring mindestens aus einem Ringsekretär und einem Ringordner besteht,
- d) Ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, von Vorschlagszetteln für vergebene Titel und Titel-Anwartschaften an die Aussteller sowie aller für die Zuchtschauleitung bestimmten Belege.

(2) Der die Sonderschau durchführende Rassehunde-Zuchtverein erhält von der Zuchtschauleitung einen Teil des Meldegeldes zurückerstattet; die Höhe wird vom VDH-Vorstand mit einem Mindestsatz festgelegt. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen.



(3) Sonderschauen durchführende Rassehunde-Zuchtvereine mit weniger als 50 gemeldeten Hunden müssen sich ggf. mit anderen Rassehunde-Zuchtvereinen einen Ring teilen, wobei als Benutzungsgrundlage 1 Stunde für 10-12 Hunde gilt.

(4) Die Einzelheiten die Durchführung von Sonderschauen der IG-Schapendoes betreffend finden sich im Sonderleiterleitfaden der IGS.

§ 40 Meldeformular

Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des VDH Verwendung finden.

§ 41 Klasseneinteilung

Für Internationale und Allgemeine Zuchtschauen ist die Klasseneinteilung gemäß § 16 Abs. (2) verbindlich.

§ 42 Boxen

Auf Internationalen und Allgemeinen Zuchtschauen sind vom Veranstalter zur Unterbringung von Hunden Boxen in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Entweicht ein Hund und/oder richtet er Schaden an, ist der Eigentümer für alle sich hieraus ergebenden Folgen haftbar. Die Bereitstellung von Boxen ist für die nationale Clubschau der IG-Schapendoes nicht vorgeschrieben.

§ 43 Ringgröße

Die Mindestringgröße beträgt für kleinere und mittlere Rassen 60 m² und für größere Rassen 80 m², wobei keine Ringseite kürzer als 6,00 m sein darf.

§ 44 Einlass

Die zur Zuchtschau angenommenen Hunde (Annahmestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Zuchtschau angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 45 Zulassung

Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind auch von der Teilnahme an Internationalen und Nationalen Zuchtschauen ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig.

§ 46 Vorzeitiges Verlassen der Zuchtschau

Ausgestellte Hunde dürfen nicht vor Veranstaltungsschluss die Zuchtschau verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel-Anwartschaften aberkannt werden

§ 47 Zuchtrichterspesen

(1) Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen und Nationalen Zuchtschauen regelt die Spesenordnung des VDH.

*Zuchtschauordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V.
Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2006
Geändert in § 61 durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2007*



(2) Die Zuchtrichterspesen sind von der Zuchtschauleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Zuchtschauleitung dieses vorsieht.

(3) Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet und die Abschnitte aus dem Richterbuch sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, Bundessieger- und VDH-Europasiegertitel der Zuchtschauleitung ausgehändigt hat.

§ 48 Richterbericht

Bei Internationalen und Nationalen Zuchtschauen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht.

§ 49 Reihenfolge des Richtens

Bei Internationalen und Nationalen Zuchtschauen muss das Richten der Hunde wie folgt durchgeführt werden:

Veteranen-, Ehren-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

§ 50 Wettbewerbe

(1) Auf internationalen Zuchtschauen ist die Durchführung folgender Wettbewerbe verbindlich vorgeschrieben:

- a) Bester Hund der Rasse (BOB),
- b) Gruppenwettbewerb (BIG),
- c) Wettbewerb „Bester Hund der Zuchtschau“ (BIS),
- d) Zuchtgruppenwettbewerb,
- e) Nachzuchtgruppenwettbewerb,
- f) Paarklassen – Wettbewerb,
- g) Veteranen – Wettbewerb,
- h) Vorführwettbewerb für Jugendliche (nach den gültigen Bestimmungen des VDH).

(2) Für Nationale Zuchtschauen ist Abs. (1) lit. a) verbindlich vorgeschrieben, lit. b) bis h) wird empfohlen.

§ 51 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“

(1) Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen.

(2) Der Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der F.C.I. ein CACIB vorgesehen ist, sowie für von der F.C.I. vorläufig anerkannte Rassen, durchgeführt.

(3) Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Champion-, und Offenen Klasse sowie Ehrenklasse bestimmt. Es nehmen die Hunde, die das CACIB erhalten haben, die Sieger der Jugendklasse, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben sowie die erstplatzierten Hunde der Ehrenklasse am Wettbewerb teil. Sofern eine Rasse als „vorläufig“ durch die F.C.I. anerkannt ist und somit kein CACIB vergeben wird, sind die Hunde, die eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ erhalten haben sowie die Sieger der Jugendklasse, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben, teilnahmeberechtigt.

§ 52 Gruppenwettbewerb

Alle „Besten Hunde der Rasse“ nehmen am Gruppenwettbewerb teil (Gruppe = F.C.I.-Gruppe). In den einzelnen F.C.I.-Gruppen wird 1-3 platziert und somit der Gruppensieger ermittelt. Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter.



§ 53 Wettbewerb „Bester Hund der Zuchtschau (BIS)“

Alle Gruppensieger nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Zuchtschau“ teil. Aus den 10 Gruppensiegern wird der „Beste Hund der Zuchtschau (BIS)“ ermittelt. Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter.

§ 54 Neutrales CAC

(1) Auf allen Internationalen und Nationale Zuchtschauen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines Rassehunde-Zuchtvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ in Wettbewerb gestellt.

(2) Dieses wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben und kann - sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird - von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ anerkannt werden.

§ 55 Bundessieger- und VDH-Europasieger-Zuchtschau

(1) Der VDH kann alljährlich eine Bundessieger-Zuchtschau und eine VDH-Europasieger-Zuchtschau durchführen oder durchführen lassen. Ort, Termin und Veranstalter bestimmt der Vorstand des VDH.

(2) Die Vergabe der Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ ist zwingend an die Vergabe des CACIB gekoppelt. Für die Vergabe der Titel „Deutscher Bundesjugendsieger“ sowie „VDH-Europajugendsieger“ gilt diese Bestimmung sinngemäß, d. h. dass diese Titel nur an Rassen/Varietäten vergeben werden können, die von der F.C.I. für ein CACIB vorgesehen sind. Diese Hunde müssen in der Jugendklasse die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben.

Abschnitt 3: Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

§ 56 Veranstalter

Für die Durchführung von Spezial-Zuchtschauen sind die Rassehunde-Zuchtvereine zuständig. Über die Zulassung zu Spezial-Zuchtschauen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung unter Einhaltung der §§ 7 und 8.

§ 57 Termenschutz

(1) Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen so zeitig vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des VDH gerichtet werden, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ vor der Veranstaltung möglich ist. Hierzu gibt es entsprechende Mitteilungen der Chefredaktion.

(2) Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Zuchtschaubeauftragten enthalten.

(3) Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Zuchtschau stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Zuchtschau erforderlich.

(4) Ist für eine Spezial-Zuchtschau Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Zuchtschauen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde-Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden



Rassehunde-Zuchtvereine einen Verein und einen Zuchtschauleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Veranstaltungen dieser Art müssen von dem zuständigen Landesverband des VDH genehmigt werden. Wenn kein Landesverband vorhanden ist, ist die Zustimmung des VDH erforderlich. Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit Sichtvermerk des zuständigen Landesverbandes bei der Termenschutzstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.

(5) Ein Rassehunde-Zuchtverein darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Zuchtschau durchführen.

Abschnitt 4: Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

§ 58 Allgemeines

Auf solchen Spezial-Zuchtschauen dürfen weder Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ noch für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ in Wettbewerb gestellt werden.

Abschnitt 5: Titel- und Titelanwartschaften

§ 59 Allgemeines

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

§ 60 Deutscher Champion (Klub)

Der von der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. vergebene Titel „Deutscher Champion (Klub)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Wenigstens zwei der Anwartschaften müssen Klub-CACs sein, die auf einer Clubschau der IGS oder einer angegliederten Sonderschau der IGS bei termingeschützten Sonderschauen erworben wurden. Die Anwartschaften können in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Championklasse auf termingeschützten Zuchtschauen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Vergabe der Reserve-Anwartschaften muss analog zur Vergabe des Res.-CACIB vorgenommen werden. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ werden von der IGS am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ nur einmal und nur von einem die jeweilige Rasse betreuenden Verein verliehen bekommen.

§ 61 Deutscher Jugendchampion (Klub)

Der Titel „Deutscher Jugendchampion“ wird an einen Schapendoes verliehen, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist und für den zwei Anwartschaften von zwei verschiedenen Zuchtrichtern auf den Jugendchampion (CAC-J) vorliegen. Beide Anwartschaften müssen auf Sonderschauen der IGS erworben werden. Die Anwartschaften können von Zuchtrichtern an diejenigen Hunde vergeben werden, welche in den jeweiligen Jugendklassen die bestmögliche Formwertnote erhalten haben. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters.



§ 62 Deutscher Champion (VDH)

Der VDH stellt für alle Rassen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ in Wettbewerb. Die Verleihungsbestimmungen werden auf Vorschlag des Zuchtschau-Ausschusses vom VDH-Vorstand beschlossen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 63 Zuchtschauordnung der IGS e.V.

Die IGS kann für die Regelung von Spezialzuchtschauen und die Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die Zuchtschauordnung sinnvoll ergänzen, sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz zur VDH-Zuchtschauordnung stehen.

§ 64 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 65 Änderung der VDH-Zuchtschauordnung

Der VDH – Vorstand wird ermächtigt, im Fall von § 64 sowie in dringenden Fällen, diese Ordnung zu ändern und die Änderungen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung „Unser Rassehund“ in Kraft zu setzen. Nach Inkrafttreten der am 4. Oktober 1986 beschlossenen Satzung des VDH bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des VDH gemäß § 9 Absatz 3 lit. 1) der VDH – Satzung.